



Hinweise zu den vorzulegenden Nachweisen im Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Aktuelle Informationen im Internet unter: [www.olg-koeln.nrw.de](http://www.olg-koeln.nrw.de). © Präsident des Oberlandesgerichts Köln- Dezernat 7 – .

## **Südafrika** (Republik Südafrika)

### **a) urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand:**

- 1. Vollständige oder ungekürzte Geburtsurkunde** (Full Birth Certificate oder Unabridged Birth Certificate oder, ab 2013, Birth Certificate), ausgestellt durch das Innenministerium (Department of Home Affairs / Departement van Binnelandse Sake)
- 2. Aktuelle Ledigkeits- oder Familienstandsbescheinigung** in Form einer Auskunft aus dem staatlichen Bevölkerungsregister (Department of Home Affairs)
- 3. Eigene eidesstattliche Versicherung** über den Familienstand

### **b) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland:**

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den südafrikanischen Rechtsbereich keines förmlichen Anerkennungsverfahrens.

### **c) Legalisation/Apostille/Amtshilfeüberprüfung:**

Apostille erforderlich, siehe Nr. 5.1. der allgemeinen Hinweise

#### **Wichtiger Hinweis:**

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage des ordnungsgemäßen Befreiungsantrages und des vollständigen Anmeldeheftes durch das Standesamt mit allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrags alleine bei Vorlage der oben genannten Nachweise besteht daher nicht.